

GESANDTSCHAFT

DES

FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BERN

Die Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft beehrt sich, im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein dem Eidgenössischen Politischen Departement zuhanden des Schweizerischen Bundesrates, unter Bezugnahme auf die am 24. September 1964 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat abgeschlossene Vereinbarung betreffend Abänderung der Berechnungsweise des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den Einnahmen und Ausgaben der schweizerischen Zollverwaltung sowie auf den damit zusammenhängenden Notenwechsel vom gleichen Tag zwischen der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft und dem Eidgenössischen Politischen Departement über die jährliche Beitragsleistung des Fürstentums Liechtenstein an die Aufwendungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für Brotgetreideversorgung, folgendes bekanntzugeben:

1. Das Fürstentum Liechtenstein anerkennt die Forderung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Gesamtbetrage von Fr. 1'145'955.- auf Ende 1961 aus der Brotgetreideversorgung und Brotverbilligung in den Jahren 1949 bis 1961.
2. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein ist damit einverstanden, dass diese Forderung mit der schweizerischen Nachzahlung des erhöhten Anteils des Fürstentums an den schweizerischen Zolleinnahmen ab 1. Januar 1962 verrechnet wird.

Die Fürstliche Gesandtschaft wäre dem Politischen Departement verbunden, wenn es ihr im Namen des Schweizerischen Bundesrates bestätigen wollte, dass nach Durchführung

An das Eidgenössische Politische Departement

B e r n

2183

Dodis



- 2 -

der vorstehenden Regelung die Forderungen, die die Schweizerische Eidgenossenschaft gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein hinsichtlich der Kosten für die Brotgetreideversorgung und Brotverbilligung bis Ende 1961 zu stellen hat, abgegolten sein werden.

Die Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft benützt auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Politische Departement ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 24. September 1964.



He 24. Sep. 64 12

p.B.14.21.Liecht.2.-Z0/en

Das Eidgenössische Politische Departement beehrt sich, der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft den Empfang der Note von heute anzuzeigen, die wie folgt lautet:

"Die Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft beehrt sich, im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein dem Eidgenössischen Politischen Departement zuhanden des Schweizerischen Bundesrates, unter Bezugnahme auf die am 24. September 1964 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat abgeschlossene Vereinbarung betreffend Abänderung der Berechnungsweise des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den Einnahmen und Ausgaben der schweizerischen Zollverwaltung sowie auf den damit zusammenhängenden Notenwechsel vom gleichen Tag zwischen der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft und dem Eidgenössischen Politischen Departement über die jährliche Beitragsleistung des Fürstentums Liechtenstein an die Aufwendungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für Brotgetreideversorgung, folgendes bekanntzugeben:

1. Das Fürstentum Liechtenstein anerkennt die Forderung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Gesamtbetrag von Fr. 1'145'955.- auf Ende 1961 aus der Brotgetreideversorgung und Brotverbilligung in den Jahren 1949 bis 1961.
2. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein ist damit einverstanden, dass diese Forderung mit der schweizerischen Nachzahlung des erhöhten Anteils des Fürstentums an den schweizerischen Zolleinnahmen ab 1. Januar 1962 verrechnet wird.

An die Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft

B e r n

2183

- 2 -

Die Fürstliche Gesandtschaft wäre dem Politischen Departement verbunden, wenn es ihr im Namen des Schweizerischen Bundesrates bestätigen wollte, dass nach Durchführung der vorstehenden Regelung die Forderungen, die die Schweizerische Eidgenossenschaft gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein hinsichtlich der Kosten für die Brotgetreideversorgung und Brotverbilligung bis Ende 1961 zu stellen hat, abgegolten sein werden."

Das Politische Departement beehrt sich, der Fürstlichen Gesandtschaft im Namen des Schweizerischen Bundesrates zu bestätigen, dass nach Durchführung der vorstehenden Regelung die Forderungen, die die Schweizerische Eidgenossenschaft gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein hinsichtlich der Kosten für die Brotgetreideversorgung und Brotverbilligung bis Ende 1961 zu stellen hat, abgegolten sein werden.

Das Eidgenössische Politische Departement benützt auch diesen Anlass, um die Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 24. September 1964.

Wahlen